

Radelfingen



Seedorf



Wohlen



# Reglement des Schulgemeindeverbands Matzwil



## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. Gemeindeverband	2
II. Organisation des Verbandes	2
A Die Organe	2
B Die Verbandsgemeinden	2
C Die Delegiertenversammlung	4
D Die Schulkommission	6
III. Finanzielle Bestimmungen	7
IV. Austritt aus dem Verband	7
V. Revision des Reglementes	8
VI. Auflösung des Verbandes	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Genehmigung und Auflagezeugnisse	9
Einzugsgebiet der Schüler	Anhang 1
Vorgehen bei Stellenausschreibungen	Anhang 2
Besoldungsrichtlinien	Anhang 3

Generell gilt die männliche Form für beide Geschlechter

## **I. Gemeindeverband**

### Art. 1

Name  
Sitz Die Einwohnergemeinden Radelfingen, Seedorf und Wohlen schliessen sich auf unbestimmte Dauer unter dem Namen „Schulgemeindeverband Matzwil“ zu einem Gemeindeverband im Sinne von Art. 130 ff des Gemeindegesetzes zusammen.  
Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Wohlen.  
Einzugsgebiet der Schüler gem. Anhang 1.  
Zuständig ist der Regierungsstatthalter von Bern.

### Art. 2

Zweck Der Gemeindeverband führt im Sinne der kantonalen Volksschulgesetzgebung eine Primarschule in Matzwil.

## **II. Organisation des Verbandes**

### **A Die Organe**

#### Art. 3

Organe Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- die Schulkommission
- das Rechnungsprüfungsorgan
- Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

### **B Die Verbandsgemeinden**

#### Art. 4

Zuständigkeit <sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- dieses Reglement (inklusive Änderungen)
- die Verbandsauflösung
- Geschäfte, welche die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 übersteigen.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden entscheiden gemäss ihrer Zuständigkeitsordnung über Anträge der Delegiertenversammlung innert 12 Monaten.

Mehr Zweckänderungen und wesentliche Änderungen des Kostenteilers bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden. Im Übrigen ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

## Art. 5

- Initiative: <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fällt.
- a) Gültigkeit <sup>2</sup>Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens 50 Stimmberechtigten aus dem Einzugsgebiet gemäss Anhang 1 unterzeichnet ist,
  - innert der Frist nach Art. 19 Gemeindegesetz eingereicht ist,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
  - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- <sup>3</sup>Das Begehren wird dem Präsidenten der Schulkommission eingereicht.
- <sup>4</sup>Der Präsident lässt die Unterschriften beglaubigen.

## Art. 6

- b) Rückzug Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

## Art. 7

- c) Ungültigkeit <sup>1</sup>Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup>Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 5 Abs. 2, verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Sie hört die Vertreter der Initiative vorher an.
- <sup>3</sup>Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet die Schulkommission den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.

## Art. 8

- d) Behandlungsfrist Über die Initiative beschliessen
- die Delegiertenversammlung innert 3 Monaten
  - die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten seit Eingang.

## Art. 9

- e) Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung <sup>1</sup>Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Art. 4 Abs. 2 und 3, dieses Reglements sinngemäss.

## C Die Delegiertenversammlung

### Art. 10

- Delegierten-  
versammlung
- <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Gemeinden entsandten Delegierten. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der Schulkommission geleitet.
- <sup>2</sup>Jede Verbandsgemeinde verfügt über zwei Stimmen.

### Art. 11

Aufgaben Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

Wahlen:

- 2 externe Rechnungsrevisoren
- Protokollführer (aus eigener Reihe)
- Kassier
- 5 Schulkommissionsmitglieder auf Antrag der Verbandsgemeinden.
- Präsidium der Schulkommission auf Antrag der Schulkommission (Präsident + Vizepräsident)
- Datenschutzverantwortlicher

Sachgeschäfte:

- Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Der Beschluss über einmalige Ausgaben von Fr. 5'000.- bis Fr. 10'000.-
- Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.
- Eröffnung und Schliessung von Klassen auf Antrag der Schulkommission
- Genehmigung von Verträgen und Pflichtenheften
- Festlegen der Unterschriftsberechtigungen
- Festlegen der Besoldung für Abwarte und Reinigungspersonal
- Festlegen der Entschädigungen und Sitzungsgelder (Anhang 3)

### Art. 12

- Einberufung  
der Delegierten-  
versammlung
- <sup>1</sup>Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, ausserordentliche bei Bedarf oder wenn mindestens 1/2 der Stimmen oder sämtliche Stimmen einer Verbandsgemeinde dies verlangen, statt.
- <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen.
- <sup>3</sup>Die Traktandenliste ist in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren.
- <sup>4</sup>Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- <sup>5</sup>Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anwesende Gemeindeorgan über.

### Art. 13

- Beschlüsse <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Stimmen anwesend sind.  
Beschlussfassungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen.  
Der Präsident stimmt nicht mit.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung und ihre Protokolle sind öffentlich.

### Art. 14

- Wahlen <sup>1</sup>Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.  
<sup>2</sup>Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.  
<sup>3</sup>Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.

### Art. 15

- Ungültiger Wahlgang Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingegangenen Zettel die der ausgeteilten übersteigt

### Art. 16

- Ermittlung <sup>1</sup>Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.  
<sup>2</sup>Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

### Art. 17

- Zweiter Wahlgang <sup>1</sup>Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an  
<sup>2</sup>Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

### Art. 18

- Los Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los

### Art. 19

- Funktionen der Delegiertenversammlung Schulkommissionspräsident  
- leitet die Delegiertenversammlung  
- überweist Anträge an die Verbandsgemeinden.

#### Kassier:

- ist zuständig für das Budget und die Verbandsrechnung sowie die Abrechnung mit den Verbandsgemeinden.

#### Rechnungsrevisoren:

- sind zuständig für die erforderlichen Kontrollen der Verbandsrechnung.

Mit Ausnahme der Rechnungsrevisoren können alle Funktionen von Delegierten ausgeübt werden.

Der Kassier und die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind unbeschränkt wiederwählbar.

## D Die Schulkommission

### Art. 20

- Schulkommission
- a) Zusammensetzung
- Die Schulkommission besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.
- Jede Verbandsgemeinde schlägt der Delegiertenversammlung 1 Mitglied vor. Der 4. + 5. Sitz steht denjenigen Verbandsgemeinden mit der grössten und zweit grössten Anzahl Schulkinder zu. Bei Austritten, auch während der Amtsdauer, wird die Zusammensetzung neu überprüft. Die Mitglieder können einmal wiedergewählt werden. Der Präsident kann zweimal wiedergewählt werden.

Die Wahlvoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Schulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Präsident und Vizepräsident sollen nach Möglichkeit nicht der gleichen Gemeinde angehören.

### Art. 21

- b) Einberufung
- Schulkommissionssitzungen werden einmal pro Quartal oder bei Bedarf einberufen.

### Art. 22

- c) Beschlüsse
- Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, wobei der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt.

### Art. 23

- d) Aufgaben
- Die Schulkommission ist die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Sie übt ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus und ordnet alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch staatliche Erlasse oder dieses Verbandsreglement einer anderen Behörde übertragen sind. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

Anstellungen:

- Lehrkräfte
- Schulleitung
- Abwart (gemäss OR)

Wahlen:

- Schularzt

Sachgeschäfte:

- Erstellen des Budgets zu Handen der Delegiertenversammlung
- Ausführen genehmigter Budgetbeträge
- einmalige bis Fr. 5'000.- oder Antrag an die Delegiertenversammlung bei Geschäften über Fr. 5'000.-
- Formulieren von Anträgen z. H. der Delegiertenversammlung
- Festlegen der Schulzeit und Ferienordnung, dabei ist eine Koordination mit der Sekundarschule Aarberg anzustreben
- Sie ist zuständig für die zweckmässige Benutzung der Schulliegenschaften und des Schulmaterials und dessen Inventarführung
- Elternmitarbeit gemäss Art. 31 des kantonalen Volksschulgesetzes
- Sie prüft und unterbreitet Initiativen gemäss Art. 7.

### **III. Finanzielle Bestimmungen**

#### Art. 24

Schulanlagen Die Schulanlagen sind Eigentum des Verbandes.

#### Art. 25

Kostenteilung Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung wird unter den Verbandsgemeinden gemäss den folgenden Grundsätzen aufgeteilt und von ihnen getragen:  
80% Schülerzahl  
20% Grundbeitrag zu gleichen Teilen  
Die Schülerzahlen werden jeweils auf den vom Kanton festgelegten Stichtag ermittelt.

#### Art. 26

Rechnungsjahr Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Kassier legt die Rechnung bis am 31.März der Schulkommission z.H. der Delegiertenversammlung vor.

#### Art. 27

Vorschüsse Die Verbandsgemeinden haben der Verbandskasse halbjährlich Vorauszahlungen auf den 1. Januar und 1. Juli gemäss Voranschlag des Verbandes zu leisten. Überschüsse sind bei der nächsten Vorauszahlung in Abzug zu bringen. Spezielle Vorschüsse für ausserordentliche Aufwendungen bleiben vorbehalten und werden durch die Gemeindegassen der Verbandsgemeinden entsprechend dem Verteilschlüssel vorgeschossen.

#### Art. 28

Haftung Für die Passiven des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen: vorbehalten bleibt Art. 32

### **IV. Austritt aus dem Verband**

#### Art. 29

Austritt aus dem Verband <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

<sup>3</sup> Vor dem Austritt werden alle laufenden Verpflichtungen dem Verband gegenüber fällig und sind zu erfüllen: hiezu gehört auch der Anteil an einem allfälligen Passivüberschuss, der im Verhältnis zu den Beiträgen in den letzten 6 Jahren zu berechnen ist.



## **V. Revision des Reglementes**

### Art. 30

Reglements-  
änderung Dieses Reglement kann gem. Art. 4 abgeändert werden

## **VI. Auflösung des Verbandes**

### Art. 31

Auflösung Der Verband wird aufgelöst  
a) durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder  
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

### Art. 32

Verbandsvermögen Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der in den letzten 6 Jahren geleisteten Beiträge verteilt.  
Im gleichen Verhältnis haften die Verbandsgemeinden für einen eventuellen passiven Überschuss.  
Die Verbandsgemeinden haften den Gläubigern des Verbandes gegenüber solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### Art. 33

Gesetzliche Bestimmungen Für alle in diesem Reglement nicht besonders geordneten Punkte gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Gemeinde- und Schulwesen.

### Art. 34

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2006 in Kraft.  
Auf den gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Reglement aus dem Jahr 1997 ausser Kraft.

## **Übergangsbestimmung**

### Art. 35

Gewählte Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Schulkommission bleiben bis zum freiwilligen Rücktritt resp. Ablauf der Amtsdauer im Amt.



Anhang 1:  
Einzugsgebiet des  
Schulverbandes  
Matzwil



## **Anhang 2: Vorgehen bei Stellenausschreibungen**

### **A Kassier, Rechnungsrevisoren, Datenschutzverantwortlicher**

- Die Stellenausschreibung erfolgt in den Amtsanzeigern der drei Schulgemeinden Radelfingen, Seedorf und Wohlen (zweimal).
- Das Inserat beinhaltet eine Anmeldefrist, in der die Bewerbungsunterlagen an den Präsidenten der Delegiertenversammlung eingereicht werden müssen.
- Bevorzugt werden Bewerbungen aus dem Einzugsgebiet des Schulverbandes.
- Bei mehr als drei Bewerbungen treffen der Präsident und der Sekretär zusammen mit dem bisherigen Stelleninhaber eine Vorauswahl.
- Die drei geeignetsten Bewerber werden eingeladen, sich an der Delegiertenversammlung vorzustellen.
- Anschliessend erfolgt die Wahl durch die Delegiertenversammlung.
- Die neu gewählte Person wird schriftlich benachrichtigt.

### **B Schulkommissionsmitglieder**

- Die vakanten Sitze werde einmalig in den Amtsanzeigern der Verbandsgemeinden ausgeschrieben
- Schulkommissionsmitglieder sind aufgefordert, in Absprache mit den Betroffenen eigene Vorschläge an die Verbandsgemeinden zu machen

### **Anhang 3: Besoldungsrichtlinien**

#### **Entschädigungen und Sitzungsgelder:**

<b>Sitzungen Schulkommission:</b>	
Schulkommission und Lehrer	50.-
<b>Sitzungen Delegiertenversammlung</b>	
Delegierte und Lehrer	50.-
Präsident Schulkommission / Delegierte	1500.-
Präsident Nebenkosten	120.-
Kassier Schulverband	2000.-
Kassier Nebenkosten	50.-
Sekretär Schulkommission / Delegierte	1200.-
Sekretär Nebenkosten	120.-
Rechnungsrevisor	100.-
Nebenkosten Lehrer	120.-